

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

30.7.1943 (No. 30) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 30

Karlsruhe, den 30. Juli 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 27. 7. 43, Aufgabenbereich und Dienststellen der Gauwohnungskommissare. S. 593. — RdErl. 21. 7. 43, Vermißtengebührnisse. S. 593.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. MdI. u. d. FuWM. 27. 7. 43, Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes. S. 597. — RdErl. 26. 7. 43, Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums durch öffentliche Dienststellen. S. 597. — RdErl. 26. 7. 43, Aufbau eines Waldfacharbeiterberufs in gemeindlichen Forstbetrieben (2. Ergänzung). S. 598.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 26. 7. 43, Schutz der Jugend. S. 597. — RdErl.

23. 7. 43, Gendarmerie-Kreisversammlungen. S. 606. — RdErl. 27. 7. 43, Verfügung des Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführers im Wehrkreis V. S. 606. — RdErl. 24. 7. 43, Befehlsblatt für die Land- und Stadtwacht. S. 607.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 26. 7. 43, Meldungen über Schadensfälle bei Luftangriffen (Beschädigungen von Luftschutzräumen). S. 607.

## Volksgesundheit.

RdErl. 21. 7. 43, Lehrapotheken. S. 607.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 22. 7. 43, Aktenausscheidung. S. 607.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

## Aufgabenbereich und Dienststellen der Gauwohnungskommissare.

RdErl. d. MdI. v. 27. 7. 1943 Nr. 49 930.

Im Hinblick auf den RdErl. d. RMdI. usw. v. 6. 7. 1943 (MBliV. S. 1117) führt das bei meiner Dienststelle errichtete Wohnungs- und Siedlungsamt abweichend von meinem RdErl. v. 4. 5. 1943 (BaVBl. S. 369) künftig die Bezeichnung:

Der Badische Minister des Innern  
Gauwohnungskommissar  
Wohnungs- und Siedlungsamt

Die Vordrucke mit der bisherigen Bezeichnung werden aufgebraucht.

— BaVBl. S. 593.

## Vermißtengebührnisse.

RdErl. d. RFM. v. 16. 6. 1943 — A 5401-2610 IV.

(Vorgänge: RBB. 1940 S. 329 Nr. 3602<sup>1)</sup>, 1942 S. 172 Nr. 4063<sup>2)</sup>, 1943 S. 34 Nr. 4177<sup>3)</sup> und 1941 S. 104 Nr. 3689<sup>4)</sup>).

Ich gebe den nachstehenden, im Einvernehmen mit mir herausgegebenen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht bekannt.

— RBB. S. 136.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 7. 1943 Nr. 48 548 Norm. XIX, XXVII<sup>6</sup>, VI<sup>2</sup>.

— BaVBl. S. 593.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 91.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 1099.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 294.

<sup>4)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 245.

## Anlage.

„Oberkommando der Wehrmacht Berlin, 2. Juni 1943.  
Nr. 3923/43 AWA/W Allg (1b)—WVvers.

## Neue Gebührnisregelung für vermißte Wehrmachtangehörige.

Nach Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührengesetz werden für vermißte Wehrmachtangehörige nach Ablauf der unter b und c genannten Zeiträume Vermißtengebührnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gezahlt. Der Grund liegt darin, daß im Kriege mit zivilisierten Staaten in den Fällen, in denen über einen vermißten Soldaten vom Gegner keine Mitteilung über die Gefangennahme eingeht, eine an Gewißheit grenzende Todeswahrscheinlichkeit besteht. Im Kriege mit der Sowjet-Union ist in großem Umfang das Schicksal der in die Gewalt des Gegners gelangten Soldaten zwar ungewiß, im Einzelfall ist die Lebens- und Todesvermutung aber gleich groß, zumindest besteht im Einzelfall nicht die für die Umstellung auf Hinterbliebenenbezüge an Gewißheit grenzende Todeswahrscheinlichkeit.

Daher sollen künftig für die Dauer des Vermißtseins die Friedensgebühnisse und die Kriegsbesoldung weitergewährt werden. Der einheitlichen Abfindung wegen soll die neue Regelung für alle Vermißten gelten.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des EWGG. werden daher Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 (RGBl. I S. 1557) und Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 448) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. April 1943 wie folgt geändert:

1. Buchst. b der DB. Nr. 11 zum EWGG. erhält folgende neue Fassung:

„b) Für Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißtengebühnisse die Friedensgebühnisse nach den Friedensbestimmungen für die Dauer des Vermißtseins weitergewährt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen. Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die für den gleichen Zeitraum gezahlten Vermißtengebühnisse anzurechnen. Die die Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge übersteigenden Vermißtengebühnisse verbleiben in Ausgabe.“

2. Buchst. c bis e fallen fort.

3. Buchst. b der DB. Nr. 5 zur 2. VO. erhält folgende Fassung:

„b) Buchst. a gilt auch für vermißte Wehrmachtangehörige.“

Für die Durchführung wird bestimmt:

1. Künftig sind für Wehrmachtangehörige, die vermißt sind, Vermißtengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge nicht mehr festzustellen. Die Friedensgebühnisse oder die Kriegsbesoldung sind für Ledige und Verheiratete während der Dauer des Vermißtseins weiterzuzahlen. Veränderungen, die auf die Bezüge von Einfluß sind (Beförderungen, Aufrücken nach Dienstaltersstufen, Verheiratung, Geburt von Kindern), sind bei der Besoldungsberechnung zu berücksichtigen. Der Ausgleichsbetrag nach § 3 EWGG. ist abzuziehen.

2. In den Fällen, in denen bereits Vermißtengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden, ist mit Wirkung ab 1. April 1943 die Zahlung auf Friedensgebühnisse oder Kriegsbesoldung umzustellen.

Die Umstellung ist für Angehörige der Friedenswehrmacht und für Empfänger von Kriegsbesoldung durch die für die Zahlung der Friedensgebühnisse oder Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen (Gebühnisstellen) durchzuführen. Die Gebühnisstellen haben den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern, die für die Zahlung von Umstellungsbeihilfen in Frage kommen, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die laufende Zahlung von Friedensgebühnissen oder Kriegsbesoldung wieder aufgenommen wird. Auf Grund dieser Mitteilung haben die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter die Zahlung unter Benachrichtigung der Empfänger einzustellen und den Gebühnisstellen gleichzeitig mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe für die Zeit vom 1. April 1943 ab Umstellungsbeihilfen gezahlt worden sind. Die Beträge sind auf die für den gleichen Zeitraum zustehenden Friedensgebühnisse bzw. Kriegsbesoldung anzurechnen. Beträge, die nicht angerechnet werden können, weil die Vermißtengebühnisse höher waren als die Friedensdienstbezüge oder die Kriegsbesoldung, verbleiben in Ausgabe. Erstattungen zwischen den beteiligten Dienststellen unterbleiben. Die Gebühnisse sind an diejenigen Personen zu zahlen, die vor dem Vermißtsein empfangsberechtigt waren.

3. War der vermißte Kriegsbesoldungsempfänger Festbesoldeter des öffentlichen Dienstes und hat eine zivile Friedensdienststelle nach Eintritt des Vermißtseins

Vermißtengebühnisse gezahlt, so gilt Nr. 2 entsprechend. Um die Anrechnung der Vermißtengebühnisse auf die wiederauflebende Kriegsbesoldung sicherzustellen, ist in diesen Fällen die Mitteilung nach Ziffer 2 Absatz 2 von der Gebühnisstelle an die zivile Friedensdienststelle des Vermißten und an das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu senden.

4. Vermißten, die als Beamte von Zivilverwaltungen oder als Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes bis zum Vermißtsein Friedensdienstbezüge erhalten haben, sind diese mit Wirkung ab 1. April 1943 von den zivilen Friedensdienststellen wieder zu zahlen. Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter leiten diese Fälle unter Mitteilung der für die Zeit ab 1. April 1943 gezahlten Vermißtenbezüge und Umstellungsbeihilfen auf die in Betracht kommenden zivilen Friedensdienststellen über und benachrichtigen die Empfänger. Ziffer 2 gilt im übrigen entsprechend.

5. Für die Wiederaufnahme der Zahlung von Friedensgebühnissen oder Kriegsbesoldung ab 1. April 1943 in Fällen, in denen Vermißtengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge nicht gewährt worden sind (Ledige ohne versorgungsberechtigte Angehörige) gilt folgendes:

In Fällen, in denen die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter Umstellungsbeihilfen zahlen, sind die Zahlungen unter Benachrichtigung der Empfänger mit Ende August 1943 einzustellen, sofern die Bewilligung nicht schon früher abläuft. Die WFVA. haben den für die Zahlung von Friedensgebühnissen oder Kriegsbesoldung oder Friedensdienstbezügen bis zum Eintritt des Vermißtseins zuständig gewesenen Gebühnisstellen oder zivilen Dienststellen die für die Zeit ab 1. April 1943 gezahlten oder bis 31. August 1943 noch zu zahlenden Bezüge bis zum 1. August 1943 mitzuteilen. Diese Dienststellen haben die Zahlung der Friedensgebühnisse oder der Kriegsbesoldung oder Friedensdienstbezüge unter Anrechnung der von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern mitgeteilten Bezüge mit Wirkung ab 1. April 1943 wieder aufzunehmen. Erstattungen zwischen den beteiligten Dienststellen unterbleiben. Die Gebühnisse sind an diejenigen Personen zu zahlen, die früher zum Empfang der Friedensgebühnisse oder der Kriegsbesoldung oder der Friedensdienstbezüge berechtigt waren. Gehen bis zum 1. August 1943 Mitteilungen der WFVA. nicht ein, so ist anzunehmen, daß von diesen anzurechnende Zahlungen nicht geleistet worden sind. Die Zahlstellen für Friedens- und Kriegsbesoldung haben in diesen Fällen die Zahlung in gleicher Weise wieder aufzunehmen.

Die Gebühnisstellen fordern von den früheren Empfangsberechtigten eine Erklärung ein, daß sie sich nach wie vor nach dem Willen des Vermißten für empfangs- und verfügungsberechtigt halten. Erst nach Eingang dieser Erklärung dürfen Zahlungen an die bisherigen Empfänger geleistet werden.

Sollten empfangs- und verfügungsberechtigte Personen nicht vorhanden sein, sind die auszahlenden Beträge zunächst zu den Verwaltungen umzubuchen. Gleichzeitig ist die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den vermißten Wehrmachtangehörigen zu veranlassen, der dann bestimmt, wohin die verwahrten Beträge zu überweisen sind.

6. Ziffer 5 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen entgegen den Bestimmungen Vermißtengebühnisse bisher von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern gezahlt wurden.

7. In Fällen, in denen von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern Vermißtengebühnisse in Höhe von Hinterbliebenenbezügen für Vermißte gezahlt werden, die nicht Friedensgebühnisse oder Kriegsbesoldung bezogen haben, sind die Zahlungen für diese Vermißten von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern weiterzuleisten. Neubewilligungen sind in solchen Fällen nicht zulässig.“

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes.

RdErl. d. MdI. u. d. FuWM. v. 27. 7. 1943 Nr. 51 152  
u. Nr. 4618 Norm. XXVI<sup>2</sup>, VI<sup>2</sup>.

Nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über den Vollzug des Bad. Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Juni 1943 (GVBl. S. 65) können an Stelle der Ausgleichsbeträge für die aufgehobene Bürgersteuer die Bürgersteuermeßbeträge eines früheren Zeitraumes als Grundlage für die Berechnung der Steuerkraftzahl verwendet werden, solange die Ausgleichsbeträge noch nicht feststehen. Die Steuerkraftzahlen werden daher vom Rechnungsjahr 1943 an bis auf weiteres auf Grund der gleichen Bürgersteuermeßbeträge berechnet, die für die Schlüsselberechnung 1942 verwendet worden sind. Wenn eine Gemeinde keine Bürgersteuer erhoben hat oder wenn die Bürgersteuermeßbeträge einer Gemeinde je Einwohner 0,50 *R.M.* nicht erreichen, werden die Bürgersteuermeßbeträge so festgesetzt, daß auf einen Einwohner je 0,50 *R.M.* entfallen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 597.

Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums durch öffentliche Dienststellen.

RdErl. d. MdI. v. 26. 7. 1943 Nr. 45 327.

Die nach dem RdErl. d. RMdI. v. 7. 6. 1943 (BaVBl. S. 525) zu erstattenden Berichte sind von den nicht unmittelbar meiner Dienstaufsicht unterstehenden Stellen bis zum 1. 9. 1943 der Aufsichtsbehörde und von dieser zusammengefaßt bis 15. 9. 1943 mir vorzulegen. Die staatlichen Dienststellen und die unmittelbar meiner

Dienstaufsicht unterliegenden sonstigen Dienststellen haben den Bericht bis zum 15. 9. 1943 unmittelbar mir zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Da der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister für die staatlichen Dienststellen eine entsprechende Erhebung auch durch die Bezirksbauämter angeordnet hat, ist es notwendig, daß die staatlichen Dienststellen ihre Berichte nach Benehmen mit den Bezirksbauämtern erstatten.

— BaVBl. S. 597.

Aufbau eines Waldfacharbeiterberufs in gemeindlichen Forstbetrieben (2. Ergänzung).

RdErl. d. RMdI. v. 6. 7. 1943 — Vd 319 VI/42-4000 F  
(MBliV. S. 1124).

Im Anschluß an die RdErl. v. 15. 12. 1941 (MBliV. S. 2240)<sup>1)</sup> und 16. 11. 1942 (MBliV. S. 2165)<sup>2)</sup> verweise ich auf die nachstehenden Erl. des RForstm., durch die er die von ihm getroffene, dem Aufbau eines Waldfacharbeiterberufs dienende Regelung ergänzt hat. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die gemeindlichen Forstbetriebe sinngemäß verfahren:

1. RdErl. des RForstm. v. 9. 1. 1943 (RMBIFv. S. 13) über Ablegung der Waldfacharbeiterprüfung vor der Einberufung zum RAD. und zur Wehrmacht;

2. RdErl. des RForstm. v. 19. 3. 1943 (RMBIFv. S. 56) über Lohn der Waldfacharbeiter.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 7. 1943 Nr. 49 929 Norm. VI<sup>2</sup>.

— BaVBl. S. 598.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 123.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 1108.

## Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Schutz der Jugend.

RdErl. d. RF~~u~~ChdDtPol. im RMdI. v. 1. 7. 1943  
— S-V A 3 Nr. 802/43 u. O-VuR R III 6501/43.

Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend v. 9. 3. 1940 (RGBl. I S. 499) ist unter Aufnahme der Pol.-VO. v. 24. 10. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (RGBl. I S. 2116) und der Pol.-VO. v. 29. 11. 1939 über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (RGBl. I S. 2374) am 10. 6. 1943 geändert und neu gefaßt worden. Der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591)<sup>1)</sup> wird daher aufgehoben und durch folgende **N e u f a s s u n g** ersetzt:

„(1) Die Abwesenheit zahlreicher unter den Waffen stehender Väter und Erzieher, die vereinzelt notwendig gewordene Einschränkung des Schulbetriebes, die durch den Krieg bedingte Einschränkung des Dienstes in der Hitler-Jugend sowie die für den Luftschutz notwendige nächtliche Verdunklung bringen für die Entwicklung unserer Jugend besondere Gefahren mit sich.

(2) Diese Gefahren abzuwehren, ist neben Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend auch die Pol. berufen. Die Pol.-

VO. zum Schutze der Jugend v. 10. 6. 1943 (RGBl. I S. 349) schafft die rechtliche Grundlage für polizeiliche Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, eine ungestörte Entwicklung der Jugend zu sichern.

I. Erläuterungen zu den Bestimmungen der Pol.-VO.

1. Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit (§ 1).

(1) Eine besondere Gefahr für die Jugend liegt in dem unbeaufsichtigten Herumtreiben zur Nachtzeit. Die Dunkelheit verlockt zur Verübung von zunächst harmlosem Unfug, der erfahrungsgemäß bald zu üblen Streichen übergeht, ja zur Begehung von strafbaren Handlungen führen kann. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit.

(2) Mit Rücksicht auf den wechselnden Eintritt der Dunkelheit ist es absichtlich vermieden worden, das Verbot an eine Uhrzeit zu binden. Als Anhaltspunkt kann der Beginn der amtlichen Verdunklung dienen.

(3) Bei Anwendung des Begriffes „öffentlich“ ist nach dem oben Gesagten sinnvoll zu verfahren. Im allgemeinen sind als öffentlich jedermann zugängliche Orte (u. a. Rummelpätze, Bahnhofsgebäude und Wartehallen) anzusehen.

(4) Selbstverständlich richtet sich dieses Verbot nicht gegen Minderjährige, die von der Arbeitsstelle oder vom Hitler-Jugend-Dienst heimkommen oder aus anderen not-

wendigen Gründen die Straße betreten und ordnungsgemäß ihrer Wege gehen. Erlaubt ist daher z. B. der Besuch von Abendveranstaltungen, sofern nicht die Pol.-VO. oder andere Bestimmungen deren Besuch entgegenstehen.

(5) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot grundsätzlich keine Anwendung (§ 11 Abs. 1).

## 2. Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen (§ 2).

(1) Der unbeaufsichtigte Aufenthalt in öffentlichen Lokalen kann für die Jugend gleichfalls mancherlei Gefahren mit sich bringen. Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist daher Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur bis 21 Uhr gestattet.

(2) In Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person ist der Jugend der Aufenthalt in öffentlichen Lokalen also uneingeschränkt gestattet; er ist aber ausnahmslos verboten in Begleitung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt oder vom Erziehungsberechtigten beauftragt sind.

(3) Gaststätten im Sinne dieser Bestimmungen sind Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche öffentliche Lokale, wie Eisdielen, Kaffees u. a., in denen Getränke, Nahrungs- oder Genußmittel zum Verzehren im Geschäftsbetrieb verabreicht werden.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmungen sind neben den Eltern auch der Vormund, Beistand oder Pfleger (§§ 1793, 1689, 1909 BGB.) und alle sonstigen Personen, denen die Erziehung von Kindern und Jugendlichen kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts obliegt, z. B. Hitler-Jugend-Führer, Lehrer (dagegen nicht Geistliche).

(5) Der Erziehungsberechtigte kann mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Sinne der Pol.-VO. auch eine andere Person beauftragen, wie etwa Verwandte, den Lehrherrn, Arbeitgeber usw. Der Beauftragte muß aber, wie § 9 ausdrücklich bestimmt, volljährig sein.

(6) Nicht erziehungsberechtigte Personen über 18 Jahren machen sich gegebenenfalls nach § 12 Abs. 2 strafbar.

(7) Für Personen unter 18 Jahren, die sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nachweislich auf Reisen befinden, sieht die Pol.-VO. eine Ausnahme vor. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, in Wartesälen und Gaststätten in der näheren Umgebung des Bahnhofs ihre Mahlzeiten einzunehmen oder Zuganschlässe abzuwarten (§ 11 Abs. 3). Als im Sinne dieser Vorschrift auf Reisen befindlich sind auch solche Personen anzusehen, die für ihren Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück infolge großer Entfernung die Eisenbahn oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen und zur Einnahme der Mahlzeiten, insbesondere des Mittagessens, nicht die Wohnung aufsuchen können. Die Ausnahme des § 11 Abs. 3 darf selbstverständlich nicht dazu führen, reisenden Minderjährigen unter 18 Jahren den Aufenthalt in Vergnügungslokalen zu ermöglichen. Auch darf die Vorschrift nicht dadurch umgangen werden, daß Minderjährige sich mißbräuchlich Bahnsteigkarten oder Fahrkarten für kurze Bahnfahrten beschaffen.

(8) Die Vorschrift gilt nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen sowie für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (§ 11 Abs. 1 und 2).

(9) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen Ausnahmen von diesem Verbote zuzulassen (§ 11 Abs. 4). In Betracht kommen Veranstaltungen an nationalen Feiertagen, Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände (wie z. B. bunte Abende der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude), Volksfeste u. ä., soweit es sich dabei um kulturell wertvolle Darbietungen handelt.

## 3. Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen (§ 3).

(1) Der in der Pol.-VO. erkennbare Grundsatz, daß Personen unter 18 Jahren nach 21 Uhr nicht ohne triftigen Grund sich selbst überlassen sein sollen, hat auch zu der

Bestimmung geführt, daß sie Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht besuchen dürfen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(3) Die Vorführungen der Gaufilmstellen der NSDAP. fallen als Parteiveranstaltungen nicht unter das Verbot des § 3 (§ 11 Abs. 2).

(4) Den Kreispol.-Behörden bleibt es überlassen, bei besonderen Anlässen (vgl. oben Ziff. 2 Abs. 9) Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen (§ 11 Abs. 4). Diese Ausnahmebestimmung kann außerdem angewandt werden, wenn am Orte nur Abendvorstellungen stattfinden. Dadurch soll Minderjährigen unter 18 Jahren der Besuch geeigneter Filme, insbesondere der Wochenschauen, ermöglicht werden.

(5) Unberührt bleiben § 11 des Lichtspielges. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), wonach vor Minderjährigen unter 18 bzw. im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nur für sie zugelassene Filme vorgeführt werden dürfen, und Abschn. A Ziff. 4 der Zweiten Durchf.-VO. zum Lichtspielges. v. 8. 3. 1934 (RAnz. Nr. 58 v. 9. 3. 1934), wonach Kinder unter 16 Jahren Filmvorführungen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen dürfen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt. Die Vorschriften des Lichtspielges. gelten auch für Gaufilmveranstaltungen (vgl. RdErl. v. 26. 1. 1940, MBIV. S. 172).

(6) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 3 hinzuweisen.

## 4. Fernhaltung von öffentlichen Variété-, Kabarett- und Revuevorführungen.

(1) Der Besuch öffentlicher Variété-, Kabarett- und Revuevorführungen kann für Minderjährige unter 18 Jahren von nachteiliger Wirkung sein; daher sind sie von solchen Darbietungen fernzuhalten.

(2) Unter das Verbot fallen auch kabarettistische Einlagen in Gaststätten sowie Bühnenschauen im Zusammenhang mit Filmvorführungen.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet das Verbot keine Anwendung.

(4) Die Kreispol.-Behörden können Ausnahmen von dem in § 4 enthaltenen Verbot zulassen.

(5) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 4 hinzuweisen.

## 5. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (§ 5).

(1) Die Pol.-VO. unterscheidet zwischen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien. Bei Tanzlustbarkeiten in Räumen sind Minderjährigen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren Aufenthalt und Teilnahme verboten. Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren ist in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person beides gestattet, jedoch nur bis 23 Uhr. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien. Ein Verbot des Aufenthalts ist hier aus praktischen Erwägungen nicht erlassen.

(2) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 5 keine Anwendung.

(3) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf das Verbot des § 5 hinzuweisen.

## 6. Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen (§ 6).

(1) Der Besuch von öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen (z. B. Billardsalons), in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, ist Minderjährigen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person gestattet.

(2) Sind die Schieß- oder Spielgeräte an anderen Orten als in den im § 6 Abs. 1 Pol.-VO. genannten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenplätzen oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt, so ist ihre entgeltliche Benutzung

durch Minderjährige unter 16 Jahren nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person zulässig.

(3) Auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes findet § 6 keine Anwendung. Im übrigen sind Ausnahmen von diesem Verbot nicht vorgesehen.

(4) Aus § 10 ergibt sich die Pflicht der Unternehmer, durch einen deutlich sichtbaren Aushang auf die in § 6 enthaltenen Verbote hinzuweisen.

#### 7. Verbot des Alkoholgenusses (§ 7).

(1) Daß der Alkohol für die Jugend im höchsten Maße schädlich ist, bedarf keiner Erläuterung. Schon das Gaststättenges. trägt dem Rechnung.

(2) Nach § 16 des Gaststättenges. v. 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) ist verboten:

- a) an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genuß zu verabreichen;
- b) an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuß zu verabreichen.

Nach § 29 Ziff. 8 des Gaststättenges. werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 30 Abs. 2 dieses Ges. wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer wegen Übertretung der genannten Verbote wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten 3 Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Während aber das Gaststättenges. sich nur an die Gastwirte, nicht auch an die Minderjährigen richtet, verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren in Gaststätten jeden Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln und in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person Minderjährigen unter 16 Jahren, sofern sie sich überhaupt in Gaststätten aufhalten dürfen (§ 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 bis 4), auch den Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken.

(4) Auch von diesem Verbot sind die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes ausgenommen.

#### 8. Verbot des öffentlichen Rauchens (§ 8).

(1) Wie der Alkoholgenuß ist auch der Genuß von Tabak für die Jugend von nachteiliger Wirkung. Deswegen verbietet die Pol.-VO. Minderjährigen unter 18 Jahren den Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(2) Auf ein Abgabeverbot von Tabakwaren an sie ist vor allem aus sozialen Gründen verzichtet worden; der Vater soll sich nach wie vor Tabakwaren durch seine Kinder holen lassen. Es soll aber auch verhindert werden, daß Kinder und Jugendliche vorgeben, sie hätten die in ihrem Besitz befindlichen Zigaretten geschenkt erhalten oder gefunden.

(3) Die Pol.-VO. beschränkt sich aus praktischen Erwägungen auf ein Verbot des Genusses von Tabakwaren in der Öffentlichkeit.

(4) Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist hier absichtlich nicht näher umrissen worden, damit für seine Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt. In der Regel sind darunter nicht nur Straßen, Plätze, öffentliche Lokale, sondern auch andere öffentlich zugängliche Orte, wie z. B. öffentliche Dienstgebäude, Verkehrsmittel usw., zu verstehen. In den Wohnungen und Betrieben bleibt die Überwachung des Nikotingenusses durch Minderjährige unter 18 Jahren verantwortliche Angelegenheit der Erziehungsberechtigten bzw. der Betriebsführer.

(5) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind von diesem Verbot ausgenommen.

#### 9. Aushangspflicht (§ 10).

Die Pol.-VO. macht den Unternehmern öffentlicher Licht-

spielvorführungen, öffentlicher Varieté- und Revuevorführungen, öffentlicher Tanzlustbarkeiten und öffentlicher Schieß- und Spieleinrichtungen den Hinweis auf die in den §§ 3 bis 6 Pol.-VO. enthaltenen Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang zur Pflicht.

#### 10. Ausnahmen (§ 11).

Zu den Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Pol.-VO. gehören nicht Veranstaltungen der der NSDAP. angeschlossenen Verbände. Für diese gilt die Ausnahmevorschrift des § 11 Abs. 4.

#### 11. Strafvorschriften (§ 12).

(1) Die Pol.-VO. sieht Bestrafungen vor:

- a) für Jugendliche bei vorsätzlichen Verstößen (§ 12 Abs. 1);
- b) für Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte volljährige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzen, daß sie Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die Vorschriften der Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2a);
- c) für Unternehmer, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 Pol.-VO. ermöglichen oder in den vorgesehenen Fällen ihrer Aushangspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen (§ 12 Abs. 2b). Die Strafvorschriften der §§ 29 Ziff. 8 und 30 Abs. 2 des Gaststättenges. sowie die Strafvorschriften der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielges. bleiben unberührt.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1b bis c dieser Ziffer fallen, sind strafbar, wenn sie vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen §§ 2 bis 8 Pol.-VO. ermöglichen (§ 12 Abs. 2c). In Frage kommen z. B. Begleiter, die sich wahrheitswidrig als Beauftragte des Erziehungsberechtigten ausgeben, oder Personen, die Jugendlichen Karten zu verbotenen Veranstaltungen beschaffen.

(3) Die von den Verbotsnormen der §§ 1 bis 8 ausgenommenen Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes machen sich gleichfalls nach § 12 (Abs. 1 Halbsatz 2 Abs. 2) strafbar, wenn sie Minderjährigen unter 18 Jahren die Übertretung der Pol.-VO. ermöglichen.

(4) Bei Verstößen sieht die Pol.-VO. vor:

- a) für Jugendliche Jugendarrest in der Form von Freizeitarrrest, in Ausnahmefällen Geldstrafen. Voraussetzung für die Verhängung von Geldstrafen ist, daß die Jugendlichen eigenes Einkommen haben (vgl. Abschn. II Ziff. 3 des RdErl. v. 28. 11. 1940, MBliV. S. 2193);
- b) für Erwachsene Geldstrafen oder Haft. Erscheinen gegen Erwachsene Maßnahmen geboten, die den polizeilichen Strafrahmen überschreiten, so sind die bei der Pol. entstandenen Vorgänge an die Gerichte abzugeben.

#### 12. Geltungsbereich.

Die Pol.-VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dagegen nicht im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

#### 13. Schlußvorschriften (§ 13).

Der RdErl. über die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen v. 8. 11. 1939 (MBliV. S. 2289), der RdErl. über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten v. 12. 12. 1939 (MBliV. S. 2516) und der RdErl. über den Schutz der Jugend v. 18. 3. 1940 (MBliV. S. 591) werden hiermit aufgehoben.

#### II. Die Handhabung der Pol.-VO.

(1) Die Pol.-VO. zum Schutze der Jugend wendet sich nicht gegen einen gesunden natürlichen Unternehmungs- und Erlebnisdrang der Jugend. Sie erwartet aber, daß sich die Jugendlichen, den Zeitverhältnissen angepaßt, einer straffen Ordnung fügen. Den Eltern gibt sie für die Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder Hilfsmittel in die Hand. Der Pol. bietet sie klare einheitliche Bestimmungen für ihre Mitwirkung bei der Sicherung der Jugenderziehung.

(2) Für die Durchführung der in der Pol.-VO. gegebenen Vorschriften sind die Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Kriminalpol. (einschl. der weiblichen Kriminalpol.), der Schutzpol., Verwaltungspol. und Gend. in gleicher Weise zuständig.

(3) Alle Angehörigen der Pol. haben bei Streifen und Ermittlungen auf Innehaltung der Vorschriften der Pol.-VO. zu achten.

(4) Darüber hinaus sind zur wirksamen Bekämpfung der Jugendgefährdung Sonderstreifen einzulegen, die nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit der Wehrmacht, Waffen- $\text{ff}$  und dem Streifendienst der Hitler-Jugend, gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer an der Jugend-erziehung mitarbeitender Stellen, durchzuführen sind. Dabei bleibt für die Führung der Streifen stets die Pol. verantwortlich.

(5) Besonderer Wert ist auf die Überwachung von Zusammenschlüssen noch nicht 18jähriger Personen zu Cliquen u. ä. zu legen, da diese erfahrungsgemäß häufig zu Kriminalität und Verwahrlosung führen. In diesem Zusammenhang wird auf das wilde Zelten und Wandern von Jugendlichen außerhalb der Hitler-Jugend hingewiesen.

(6) Minderjährigen unter 18 Jahren ist laut Dienst-anweisung der Wehrmacht das Betreten wehrmachtseigener oder von der Wehrmacht beanspruchter Grundstücke und Gebäude (Kasernen usw.) sowie behelfsmäßiger Unterkünfte (wie z. B. Schulen) ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person verboten. Die Wehrmachtsdienststellen sind durch Dienst-anweisung ferner angehalten, das Herumstehen weiblicher Jugendlicher rings um Wehrmachtunterkünfte, Lazarette usw. zu verhindern. Wehrmachtsangehörigen ist danach auch im Befehlswege die Begleitung von Minderjährigen unter 18 Jahren an den in der Pol.-VO. genannten Orten und zu den darin festgelegten Zeiten untersagt, soweit die Wehrmachtsangehörigen nicht selbst die Erziehungsberechtigten oder im Sinne der Pol.-VO. vom Erziehungsberechtigten mit der Begleitung beauftragt sind. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Waffen- $\text{ff}$  und der Pol. (RdErl. v. 10. 11. 1941, MBliV. S. 2041, und v. 8. 9. 1942, MBliV. S. 1819). Ich verweise ferner auf meinen Befehl v. 6. 4. 1942 — III/121/42 g — über den Schutz der weiblichen Jugend<sup>2</sup>, der allen Männern der  $\text{ff}$  und Pol. ein anständiges und ehrenhaftes Verhalten gegenüber der weiblichen Jugend zur Pflicht macht.

(7) In Fällen, in denen das Alter der bei Verstößen angetroffenen Personen zweifelhaft ist, und diese sich nicht durch geeigneten Ausweis über ihre Person und ihr Alter ausweisen können, sind die Personalien — unter Umständen unter Zuführung zur polizeilichen Dienststelle — festzustellen. Erscheint die Angabe, vom Hitler-Jugend-Dienst zu kommen, zweifelhaft, so ist der Standortführer der örtlichen Hitler-Jugend zu benachrichtigen.

(8) Jugendliche, die sich bereits im Besitze eines Wehrpasses, Wehrmachtsannahmescheines oder eines Gestellungsbefehls befinden, sind erst vom Gestellungstag ab Wehrmachtsangehörige im Sinne der Pol.-VO. Besucher von Unteroffizier v o r s c h u l e n und fliegertechnischen V o r s c h u l e n sowie die Angehörigen der Heimatflak gelten nicht als Angehörige der Wehrmacht und fallen daher unter die Bestimmungen der Pol.-VO. Von jedem Einschreiten gegen Unteroffizier v o r s c h ü l e r ist dem Kommandeur der zuständigen Unteroffizier v o r s c h u l e umgehend Mitteilung zu machen. Angehörige der Heimatflak können der zuständigen Wehrmachtsformation zur disziplinarischen Bestrafung gemeldet werden.

(9) Kontrollen von Lichtspielvorführungen sind nur vor Beginn oder nach Beendigung der Filmvorstellungen in unauffälliger Form vor den Lichtspieltheatern, deren Kassen oder in den Vorräumen zulässig. Gegebenenfalls ist die Kontrolle an den Türen zum Zuschauerraum vorzunehmen. Eine Unterbrechung von Vorstellungen sowie eine Behinderung oder Störung des Besucherverkehrs sind auf jeden Fall zu vermeiden. Minderjährige unter 18 Jahren sind zu Vorstellungen (d. h. die für den üblichen Eintrittspreis vorgesehenen gesamten Darbietungen wie z. B.: Wochenschau, Kulturfilm und Hauptfilm zusammen), die zwar vor 21 Uhr beginnen, aber erst nach 21 Uhr beendet sind, ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person nicht zuzulassen. Zu Vor-

stellungen, in denen für Jugendliche nicht zugelassene Filme gezeigt werden, haben auch die in Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis befindlichen Angehörigen des Hitler-Jugend-Streifendienstes und die zu Brandwachen herangezogenen Angehörigen der Hitler-Jugend unter 18 Jahren keinen Zutritt.

(10) Der Bewilligung von Ausnahmen von dem Verbot des Kabarett-, Varieté- und Revuebesuchs hat eine gewissenhafte Prüfung der geplanten Darbietungen voranzugehen. Gegebenenfalls sind zur Begutachtung die Dienststellen der Reichstheaterkammer heranzuziehen.

(11) Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind nach der Pol.-VO. über Tanzlustbarkeiten im Kriege v. 17. 1. 1942 (RGBl. I S. 30) bis auf weiteres verboten. Das Verbot gilt ferner für Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn die Veranstaltungen nicht öffentlich sind. Außerdem verbietet die Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen, mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder in Privatstunden. Von diesen Verboten kann der RMDI. oder die von ihm bestimmten Stellen Ausnahmen zulassen. § 5 der Pol.-VO. zum Schutze der Jugend gewinnt mithin gegenwärtig nur für die in der Pol.-VO. v. 17. 1. 1942 vorbehaltenen Ausnahmen Bedeutung. Minderjährige unter 18 Jahren, die mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten am Tanzunterricht teilnehmen, befinden sich, falls dieser in Händen eines von der Reichstheaterkammer — Fachschaft Tanz — zugelassenen Tanzlehrers liegt, während der Unterrichtsstunden in Begleitung einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Person.

(12) Bei Streifen in öffentlichen Lokalen ist auf die Einhaltung der in den §§ 7 und 8 Pol.-VO. enthaltenen Verbotsvorschriften über den Alkoholgenuß und das Rauchen in der Öffentlichkeit besonders zu achten.

(13) Für jugendliche Ehefrauen sind bewußt allgemeine Ausnahmen von den einzelnen Verboten nicht vorgesehen. Sofern sie sich in Begleitung ihrer Ehemänner befinden, ist allerdings von einem Einschreiten abzusehen, falls ein solches nicht aus allgemeinen polizeilichen Gründen geboten ist.

(14) Verstöße gegen die Pol.-VO. sind unter Beachtung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) und des dazu ergangenen RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliV. S. 2193) mit aller Schärfe zu verfolgen. Es entspricht jedoch dem erzieherischen Charakter der Pol.-VO., daß bei Jugendlichen die Anwendung von Jugendarrest oder Geldstrafe auf v o r s ä t z l i c h e Zuwiderhandlungen beschränkt ist. In böswilligen und hartnäckigen Fällen soll stets von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. In geeigneten Fällen kann von der Verhängung eines an sich verwirkten Jugendarrestes abgesehen werden, wenn der Jugendliche seine Beteiligung an bestimmten, ihm von der Pol. nachgewiesenen gemeinnützigen Arbeiten nachweist. (Vgl. RdErl. v. 1. 7. 1943, MBliV. S. 1125.)

(15) In leichteren Fällen wird es häufig genügen, zunächst belehrend und verwarnend vorzugehen. Dies wird z. B. beim Herumtreiben Jugendlicher vor Einbruch völliger Dunkelheit häufig der Fall sein. Bei Ausspruch polizeilicher Verwarnungen ist nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren. Oft wird sich auch eine Vorladung auf die Dienststelle zum Ausspruch einer polizeilichen Verwarnung empfehlen — Ziff. II Abs. 8 des RdErl. v. 28. 11. 1940 (MBliV. S. 2193) —, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erziehungsberechtigten.

(16) Sofern bei Verstößen gegen die Pol.-VO. angetroffene Minderjährige unter 18 Jahren Anzeichen für eine Verwahrlosung erkennen lassen, sind die Betreffenden ohne Rücksicht auf eine etwaige Bestrafung unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und zwecks Einleitung geeigneter staatlicher Erziehungsmaßnahmen unverzüglich dem zuständigen Jugendamt, mit dem in allen Fragen der Jugendgefährdung engste Fühlung zu halten ist, zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Minderjährige angetroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen

für Geschlechtskrankheiten. Deswegen ist ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen auch im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Mit männlichen Minderjährigen ist insbesondere dann in gleicher Weise zu verfahren, wenn sie als Homosexuelle bekannt oder verdächtig sind.

(17) Eltern und Erziehungsberechtigte sollen durch die Strafvorschriften der Pol.-VO. dazu angehalten werden, ihre Aufsichtspflicht gegenüber den ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden Personen zu erfüllen. Sofern die Erziehungsberechtigten selbst der Pol.-VO. zuwiderhandeln, ist auch bei den Erziehungsberechtigten nicht in jedem Fall erforderlich, sofort strafend einzuschreiten. Vielfach kann auch hier eine geschickte Belehrung oder Verwarnung mehr nützen als eine Bestrafung. Indessen ist bei wiederholten oder böswilligen Verstößen strenges Vorgehen geboten. In diesen Fällen ist auch § 4 der VO. zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 9. 3. 1943 (RGBl. I S. 140) zu beachten, wonach mit Gefängnis bestraft wird, wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblichst vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt. Hat der Jugendliche außer der Übertretung der Pol.-VO. eine weitere Straftat begangen, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können, so kann gegen diesen nach § 4 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1336) mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vorgegangen werden. Die beiden letzteren Fälle erfordern Abgabe des ganzen Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

(18) Als Beauftragter des Erziehungsberechtigten kann sich nur bezeichnen, wer im Einzelfalle tatsächlich vom Erziehungsberechtigten mit seiner Vertretung betraut worden ist. Von dem Verlangen einer schriftlichen Beauftragung ist abzusehen.

(19) Gegen Unternehmer, die die ihnen auferlegten Gebote oder Verbote nicht beachten, ist rücksichtslos und scharf vorzugehen. Unternehmer, insbesondere Besitzer von Lichtspieltheatern, Varietés usw. sind dafür verantwortlich, daß das ihnen unterstellte Personal über die polizeilichen Bestimmungen unterrichtet ist. Sie handeln fahrlässig, wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und deren Angaben an Hand von Ausweisen oder auf andere Weise überprüfen. Unternehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie auf Grund ihres Hausrechts befugt sind, Personen, die die Zweifel nicht beheben, zurückzuweisen. Bei groben, insbesondere wiederholten Verstößen von Unternehmern, die zur Ausübung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nachweisen müssen, ist zu prüfen, ob diese Erlaubnis zurückzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gaststättenges. und Ziff. 12 Abs. 1 des RdErl. v. 21. 1. 1942, MBliv. S. 231). Hinsichtlich der Besitzer von Lichtspieltheatern wird auf § 28 Abs. 2 des Lichtspielges., hinsichtlich der Tanzlehrer auf § 35 Abs. 1 der GewO. verwiesen. Für Angestellte der in der Pol.-VO. genannten Betriebe gilt die Strafvorschrift des § 151 der GewO. Zu beachten ist, daß die Unternehmer der ihnen auferlegten Aushangspflicht genügen, daß insbesondere jeder Aushang der Neufassung der Pol.-VO. entspricht.

(20) Wenn erwachsene Personen bewußt den Grundgedanken der Pol.-VO. sabotieren, ist in jedem Fall zu prüfen, ob abgesehen von den in der Pol.-VO. angedrohten Strafen strengere Maßnahmen geboten sind. Gegebenenfalls ist im Benehmen mit den Kriminalpol.- (Leit-) Stellen polizeiliche Vorbeugungshaft oder im Benehmen mit den Staatspol.- (Leit-) Stellen Schutzhaft herbeizuführen. Ich weise auch auf die Möglichkeit der Verhängung von Pol.-Haft durch die Kriminalpol. hin (RdErl. v. 19. 3. 1943 — S-II A 2 Nr. 57/43—176<sup>2</sup>).

(21) Verstöße von Minderjährigen unter 18 Jahren gegen die Pol.-VO. sind unverzüglich den Eltern oder Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Von polizeilichen Maßnahmen gegen Jugendliche sind die Hitler-Jugend, das Jugendamt, die NSV-Jugendhilfe und die Schule zu benachrichtigen.

(22) Ich erwarte von der gesamten Pol. — den Behörden ebenso wie den einzelnen Vollzugsbeamten aller Zweige —, daß sie in sinnvoller Weise von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen. Es ist hohe Pflicht der Pol., die Erziehungsaufgaben an der Jugend durch Abwehr der ihr drohenden Gefahren erfüllen zu helfen. Dazu ist auch erforderlich, daß die Bevölkerung in geeigneter Weise über den Inhalt der Pol.-VO. aufgeklärt wird, z. B. durch Merkblätter.“

— MBliv. S. 1127.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 7. 1943 Nr. 49 884 Norm. XXIIA.

An alle Pol.-Behörden.

— BaVBl. S. 597.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 547.

<sup>2)</sup> Nicht veröffentlicht.

## Einrichtung, Behörden, Beamte.

### Organisation.

#### Gendarmerie-Kreisversammlungen.

RdErl. d. MdI. v. 23. 7. 1943 Nr. 51 622.

Ich weise darauf hin, daß die Angehörigen aller Schutzpolizei-Dienstabteilungen der Gemeinden, die nicht von einem Offizier (Rev.-Offizier) und solchen Meistern geführt werden, die die Prüfung zum Rev.-Offizier bestanden haben, regelmäßig an den Kreisversammlungen der Gendarmerie teilzunehmen haben. Die Führer der Schutzpol.-Dienstabteilungen haben dem leitenden Gend.-Kreisführer vor Beginn der Dienstversammlung eine genaue, von dem Bürgermeister unterschriebene Stärkenachweisung zu übergeben.

Bei ungenügender Begründung des Fehlens eines Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden ist mir unter Vorlage der abgegebenen Stärkenachweisung zu berichten.

An die Landeskommissäre und Landräte.

— BaVBl. S. 606.

### Allgemeines.

#### Verfügung des Höheren // - und Polizeiführers im Wehrkreis V.

Der Höhere // - und Polizeiführer im Wehrkreis V.

Gelegentlich seiner Anwesenheit im Elsaß äußerte sich der Reichsführer // anerkennend über das Auftreten der Stadt- und Landwacht.

Insbesondere hob er hervor, daß es ihm gefallen hat, daß die Posten ohne Ansehen der Person eine genaue Prüfung der Ausweise vornahmen.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Ich bitte, vorstehende Anerkennung allen Angehörigen der Stadt- bzw. Landwacht gelegentlich des Dienstes bekanntzugeben. Ich freue mich über diese Anerkennung durch den Reichsführer // und bitte Sorge zu tragen, daß diese gute Dienstauffassung auch weiterhin erhalten bleibt.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 7. 1943 Nr. 45 426.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 606.



**Befehlsblatt für die Land- und Stadtwacht.**RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. v. 21. 6. 1943.

In letzter Zeit sind mehrfach aus Gefangenenlagern Offiziere in größerer Zahl ausgebrochen. Daß in allen Fällen in kürzester Zeit fast alle feindlichen Offiziere wieder festgenommen werden konnten, ist der umsichtigen und tatkräftigen Arbeit der Sicherheitspolizei und des SD. und der Ordnungspolizei zu verdanken. Mein besonderer Dank und meine Anerkennung gilt hierbei aber der Land- und Stadtwacht. Insbesondere die Männer der Landwacht haben den größten Teil der ausgebrochenen Offiziere festgenommen. Dieses ist um so höher zu veranschlagen, als es sich bei der Landwacht in der Regel um Männer handelt, die neben ihrer schweren Arbeit den Ehrendienst des Landwachtman-nes versehen.

Ich habe befohlen, daß sofort ein Befehlsblatt der Land- und Stadtwacht herausgegeben wird, in dem laufend neben dienstlichen Anweisungen diejenigen Land- und Stadtwachtmänner genannt werden, die sich im Dienst ausgezeichnet haben. Dieses Befehlsblatt soll dazu dienen, die Zusammengehörigkeit innerhalb der Land- und Stadtwacht und darüber hinaus dieser Organisationen mit der Ordnungspolizei zu festigen. Ich habe weiterhin befohlen, Belohnungen und Anerkennungen für ausgezeichnetes Verhalten der Land- und Stadtwachtmänner zu bestimmen.

Dieser Befehl ist sofort allen Land- und Stadtwachtmännern bekanntzugeben.

— RdErl. d. MdI. v. 24. 7. 1943 Nr. 50 467.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 607.

**Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.****Meldungen über Schadensfälle bei Luftangriffen (Beschädigungen von Luftschutzräumen).**

RdErl. d. RAM. v. 2. 7. 1943 — IV a 3 Nr. 8800/480/43. Bezug: RdErl. vom 15. 7. 40 — IV c 7 Nr. 8800/163/40 —<sup>1)</sup> und RdErl. vom 31. 10. 42 — IV b 7 Nr. 8800/392/42 (RABl. S. I 488)<sup>2)</sup>.

Auf Grund der vorerwähnten Runderlasse hatten die Baupolizeibehörden dem Herrn RdLuObdL. — Inspektion des Luftschutzes — Meldungen über Luftangriffswirkungen an LS.-Räumen mit Zeichnungen und Handzeichnungen einzusenden. Von den Meldungen waren mir Abschriften nebst Zeichnungen und Handzeichnungen vorzulegen.

Da die örtlichen Baupolizeibehörden in den Luftkriegsgebieten z. Zt. mit anderen Aufgaben überlastet sind und auch schon vielseitige Erfahrungen über das Verhalten von LS.-Räumen gegenüber üblicher Abwurf-

muniton vorliegen, wird nunmehr auf die Meldungen in dem bisherigen Umfange verzichtet.

In Zukunft sind nur noch in den Fällen Meldungen vorzulegen, in denen a) Zerstörungen mit besonderer bisher nicht beobachteter Eigenart oder b) Schadenswirkungen durch neuartige Abwurfmunition festgestellt werden. Die Meldungen sind wie bisher dem Herrn RdLuObdL. unmittelbar und mir in Abschrift vorzulegen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baupolizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

— RdErl. d. MdI. v. 26. 7. 1943 Nr. 48 799.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 607.

<sup>1)</sup> Mitgeteilt mit Überdr.-RdErl. v. 22. 7. 1940 Nr. 63 703.  
<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1013.

**Volksgesundheit.****Ausbildung und Prüfung.****Lehrapotheken.**

RdErl. d. MdI. v. 21. 7. 1943 Nr. 50 384.

In Ergänzung meines RdErl. v. 22. 4. 1943, BaVBl. S. 363, werden zur Annahme je eines Praktikanten in der Zeit bis 31. 3. 1945 und zur Ausbildung bis zur Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit ermächtigt:

Ort	Apotheke	Apotheker(in)
Baden-Oos	Apotheke	Wirz-Hammes
Freiburg	Münster-Apotheke	Burgath

Ort	Apotheke	Apotheker(in)
Friesenheim	Apotheke	Müller
Heidelberg	Rosen-Apotheke	Zeitler
Handschuhsheim		
Mannheim	Hirsch-Apotheke	Suzen
Pforzheim	Adler-Apotheke	Groß
Salem	Hof-Apotheke	Werner
Überlingen	Münster-Apotheke	Munck

Die Staatl. Gesundheitsämter werden beauftragt, die in Frage kommenden Apotheker zu benachrichtigen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 607.

**Veterinärangelegenheiten.****Aktenausscheidung.**

RdErl. d. MdI. v. 22. 7. 1943 Nr. 51 283.

Die Regierungsveterinarräte ersuche ich, mir bis zum 1. September 1943 zu berichten, welche Gesetz- und

Ministerialblätter sowie Zeitschriften bei ihnen laufend gehalten und welche älteren Jahrgänge — unter Angabe des Jahres — dort noch aufbewahrt werden.

An die Regierungsveterinarräte.

— BaVBl. S. 607.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.